

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XXXIII. Jahrgang Nr. 13

Ausgegeben in Gifhorn am 30.11.06



Inhaltsverzeichnis	<u>Seite</u>
A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES	
1. Nachtragshaushaltssatzung 2006	499
Hauptsatzung	501
Entschädigungssatzung	504
Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Aufzucht von Geflügel mit 39.000 Mastgeflügelplätzen in Osloß	509
Genehmigung zur Erweiterung des vorhandenen Schweinemaststalles in Bokel, Zum Eichenhof 4, um 1.000 Mastschweineplätze sowie Errichtung eines Güllebehälters und zwei Futtersilos	511
Ergebnis über die Prüfung über eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Erweiterung der Kläranlage Dedelstorf“	512
B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN	
STADT GIFHORN	
Jahresabschluss 2005 des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebs Stadt Gifhorn (ASG)	513
16. Satzung zur Änderung der Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen	514
13. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung	514

STADT WITTINGEN	Straßenausbaubeitragssatzung	515
GEMEINDE SASSENBURG	- - -	
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND	Hauptsatzung	523
	1. Änderungssatzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädi- gung für ehrenamtlich tätige Personen	527
Gemeinde Osloß	Hauptsatzung	528
Gemeinde Tappenbeck	Hauptsatzung	530
Gemeinde Weyhausen	Hauptsatzung	532
SAMTGEMEINDE BROME		
Gemeinde Ehra-Lessien	Bebauungsplan „Langer Kamp“, 1, Änderung und Erweiterung im OT Lessien	534
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL	- - -	
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL	1. Nachtragshaushaltssatzung 2006	534
	2. Satzung zur Änderung der Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Eigentümer/Erbbau- berechtigten der Grundstücke	536
SAMTGEMEINDE MEINERSEN	- - -	
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH	- - -	
SAMTGEMEINDE WESENDORF	- - -	

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

- - -

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung
des Landkreises Gifhorn

Aufgrund der §§ 36 und 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung in Verbindung mit § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Kreistag des Landkreises Gifhorn in seiner Sitzung am 13.10.2006 folgende Nachtragshaushaltssatzung 2006 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamt- betrag des Haushalts- planes/Wirtschaftsplanes <u>einschl. des Nachtrages</u> gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	Euro	Euro	Euro	Euro
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	4.541.600	0	138.983.400	143.525.000
die Ausgaben	5.817.900	0	148.057.400	153.875.300
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	1.666.400	0	16.567.800	18.234.200
die Ausgaben	1.666.400	0	16.567.800	18.234.200
c) der Wirtschaftsplan des Rettungsdienstes im Erfolgsplan				
die Erträge	164.700	0	6.406.900	6.571.600
die Aufwendungen	52.000	0	6.083.200	6.135.200

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

Im Vermögensplan des Rettungsdienstes des Landkreises Gifhorn werden Kredite für Investitionen (Kreditermächtigungen) nicht veranschlagt.

Im Vermögensplan des Kreisbildungszentrums werden Kredite für Investitionen (Kreditermächtigungen) nicht veranschlagt.

Im Vermögensplan der Abfallwirtschaft werden Kredite für Investitionen (Kreditermächtigungen) nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzungen in Höhe von 1.348.700 € um 581.000 € erhöht und damit auf 1.929.700 € neu festgesetzt.

Im Vermögensplan des Rettungsdienstes des Landkreises Gifhorn werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

Im Vermögensplan des Kreisbildungszentrums werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

Im Vermögensplan der Abfallwirtschaft werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite durch die Sonderkasse des Rettungsdienstes des Landkreises Gifhorn aufgenommen werden dürfen, wird von 2.500.000 € um 600.000 € erhöht und damit auf 3.100.000 € neu festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite durch die Sonderkasse des Kreisbildungszentrums des Landkreises Gifhorn aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite durch die Sonderkasse der Abfallwirtschaft des Landkreises Gifhorn aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Umlagesätze der Kreisumlage werden nicht geändert.

§ 6

Beiträge zur Kreisschulbaukasse werden nicht erhoben.

Gifhorn, den 13.10.2006

Marion Lau
Landrätin

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 65 der Nds. Landkreisordnung i. V. m. § 15 Abs. 6 des Nds. Gesetzes über den Finanzausgleich sowie §§ 87, 92 Abs. 2 und 110 Abs. 2 NGO in der bis 31.12.2005 geltenden Fassung (NGO-alt) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2, 3 und 5 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefinanzrechtlicher Vorschriften vom 15.11.2005 und den §§ 91 Abs. 4 und 94 Abs. 2 Nds. Gemeindeordnung erforderlichen Genehmigungen sind durch das Nds.

Ministeriums für Inneres und Sport am 21.11.2006 unter dem Aktenzeichen 33.48.10302.151 (06) erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 65 NLO i. V. m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.12.2006 bis einschließlich 11.12.2006 zur Einsichtnahme im Gebäude der Kreisverwaltung Gifhorn, Schlossplatz 1, in der Abteilung 1.4, öffentlich aus.

Gifhorn, den 23.11.2006

Die Landrätin
Im Auftrage

Linse

Hauptsatzung des Landkreises Gifhorn

Aufgrund der §§ 7, 8 und 36 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203), hat der Kreistag des Landkreises Gifhorn in seiner Sitzung am 03.11.2006 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

Der Landkreis führt den Namen "Gifhorn".

Er hat seinen Sitz in Gifhorn.

§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

(1) Das Wappen des Landkreises zeigt auf goldenem, mit roten Herzen besäten Grund einen steigenden, rot bewehrten und -bezungen blauen Löwen, der in den Vorderpranken ein silbernes Hifthorn hält.

(2) Die Flagge des Landkreises zeigt die Farben Blau, Gold, Rot und trägt das Wappen in der Mitte.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Landkreis Gifhorn".

§ 3 Vermögensverfügungen und Verträge

Der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen nicht

- a) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 36 Abs. 1 Nr. 11 NLO, deren Vermögenswert die Höhe von 100.000,-- EURO nicht übersteigt;
- b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 36 Abs. 1 Nr. 13 a NLO, deren Vermögenswert die Höhe von 100.000,-- EURO nicht übersteigt;
- c) Verträge i. S. d. § 36 Abs. 1 Nr. 17 NLO, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,-- EURO nicht übersteigt.

§ 4
Vorbehalt des Kreistages

Der Kreistag behält sich die Beschlussfassung über folgende Gruppen von Angelegenheiten vor:

- a) Abschluss und Aufhebung von Partnerschaftsverträgen mit anderen Landkreisen, Gemeinden oder kommunalen Verbänden im In- und Ausland;
- b) Nutzungsänderungen von kreiseigenen Liegenschaften;
- c) Bestimmung des Zuschnitts der Dezernate oder funktionsgleichen Bereiche in ihrem wesentlichen Kern.

§ 5
Zusammensetzung des Kreisausschusses

Dem Kreisausschuss gehören die Erste Kreisrätin/der Erste Kreisrat und die als Kreisrätin/Kreisrat berufenen weiteren Beamtinnen/Beamten auf Zeit mit beratender Stimme an.

§ 6
Teilnahme an Sitzungen des Kreisausschusses

Jede/Jeder Kreistagsabgeordnete ist berechtigt, an den Sitzungen des Kreisausschusses als ZuhörerIn oder Zuhörer teilzunehmen.

§ 7
Beamtinnen auf Zeit/Beamte auf Zeit

Außer der Landrätin/dem Landrat werden die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter als Erste Kreisrätin/Erster Kreisrat und eine weitere leitende Beamtin/ein weiterer leitender Beamter in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die weitere Beamtin auf Zeit oder der weitere Beamte auf Zeit führt die Amtsbezeichnung Kreisrätin oder Kreisrat.

§ 8
Vertretung der Landrätin/des Landrats

Die Anzahl der Vertreterinnen oder Vertreter der Landrätin/des Landrats nach § 55 Abs. 6 NLO sowie die Reihenfolge der Vertretung legt der Kreistag in seiner ersten Sitzung fest.

§ 9
Vertretung der Landrätin/des Landrats bei Verhinderung
der allgemeinen Vertreterin/des allgemeinen Vertreters

Die Landrätin/Der Landrat wird bei Verhinderung der allgemeinen Vertreterin/des allgemeinen Vertreters durch die weitere Beamtin auf Zeit oder den weiteren Beamten auf Zeit vertreten.

§ 10
Anregungen und Beschwerden

(1) Sind Anregungen und Beschwerden i. S. d. § 17 c NLO (Antrag) von mehr als fünf Personen unterzeichnet, so ist von den Antragstellern eine Person zu benennen, die berechtigt ist, sie zu vertreten.

(2) Die Landrätin/Der Landrat kann der Antragstellerin/dem Antragsteller aufgeben, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

(3) Anträge, die nicht Angelegenheiten des Landkreises Gifhorn betreffen, sind ohne Beratung von der Landrätin/vom Landrat unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.), sind ebenfalls ohne Beratung zurückzugeben.

(4) Für die Erledigung der Anträge ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 36 Abs. 1 NLO zuständig ist. Zur Vorbereitung der Erledigung können der Kreistag bzw. der Kreisausschuss Anträge zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

(5) Von einer Beratung eines Antrages soll abgesehen werden, wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn er gegenüber bereits erledigter Anträge kein neues Sachvorbringen enthält. Eine Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.

(6) Die Landrätin/Der Landrat unterrichtet die Antragstellerin/den Antragsteller über die Art der Erledigung des Antrages.

§ 11 Bekanntmachungen

(1) Es werden bekannt gemacht bzw. verkündet:

1. Satzungen und Verordnungen, mit Ausnahme der unter 2. genannten Verordnungen, im "Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn"
2. Tierseuchenbehördliche Verordnungen
 - a) in der Aller-Zeitung
 - b) im Isenhagener Kreisblatt
 - c) in der Braunschweiger Zeitung - Gifhorer Rundschau
3. das Ergebnis der Beratung über einen Einwohnerantrag sowie eine Entscheidung, die den Antrag für unzulässig erklärt, in den unter 2. genannten Tageszeitungen
4. wahlrechtliche Bekanntmachungen, soweit nichts anderes bestimmt ist, in den unter 2. genannten Tageszeitungen.

(2) Auf Veröffentlichungen nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 ist im "Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn" hinzuweisen.

(3) Zeit und Ort der öffentlichen Sitzungen des Kreistages sowie die Tagesordnung sind rechtzeitig vor der Sitzung in den in Abs. 1 Nr. 2 genannten Zeitungen bekannt zu machen.

Zeit und Ort der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Kreistages sowie die wesentlichen Punkte der Tagesordnung sind rechtzeitig vor der Sitzung in den in Abs. 1 Nr. 2 genannten Zeitungen mit dem Hinweis, wo die vollständige Tagesordnung eingesehen werden kann, bekannt zu machen. Das gilt auch für die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhenden Ausschüsse und Beiräte, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(4) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen im "Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn", soweit nichts anderes bestimmt ist. An die Stelle dieser Bekanntmachungsform kann die Bekanntmachung durch Aushang am Kreishaus II, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, treten, wenn der Bekanntmachungsinhalt nur einen begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushangfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen.

(5) Rechtsvorschriften, die eine besondere Art und Form der Bekanntmachung bzw. Verkündung vorschreiben, bleiben unberührt.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 12.11.2001 außer Kraft.

Gifhorn, den 03.11.2006

Landkreis Gifhorn

(L. S.)

Marion Lau
Landrätin

S a t z u n g

über die Entschädigung der Mitglieder des Kreistages, der ehrenamtlich Tätigen und der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten des Landkreises Gifhorn
(Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 7, 24, 35 Abs. 5 - 9, 36 Abs. 1 Nr. 5, 47 Abs. 7 und 47 b der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) hat der Kreistag des Landkreises Gifhorn in seiner Sitzung am 03.11.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kreistagsabgeordnete

1. Die Kreistagsabgeordneten erhalten folgende Entschädigungen:

a) Aufwandsentschädigung

aa) als monatlichen Pauschalbetrag: 150,-- EURO

ab) für die Teilnahme an Kreistags-, Kreisausschuss-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen auf Einladung der Landrätin oder des Landrats, oder der oder des Fraktionsvorsitzenden sowie an sonstigen Veranstaltungen in Wahrnehmung des Mandats, wie z. B. Besprechungen, Besichtigungen, Empfängen, sofern die Teilnahme an diesen Veranstaltungen vom Kreisausschuss genehmigt worden ist, je Sitzung oder sonstige Veranstaltung 40,-- EURO, für jede weitere Sitzung am gleichen Tage 15,-- EURO. Ausgenommen sind die Vorbesprechungen zu den vorerwähnten Sitzungen sowie Sitzungen der Fraktions-(Gruppen-) vorstände. Eine am Vormittag begonnene Sitzung oder sonstige Veranstaltung, die über 13.00 Uhr hinausgeht und länger als 6 Stunden dauert, wird wie eine zweite Sitzung abgegolten.

b) Fahrkosten

- ba) Fahrkosten für ein öffentliches Verkehrsmittel der Klasse 2,
 - bb) für jeden mit privatem Kraftfahrzeug gefahrenen Kilometer eine Wegstreckenentschädigung gem. § 5 Abs. 2 Bundesreisekostengesetz (BRKG) in Höhe von 0,30 EURO,
 - bc) Fahrkosten werden nur von dem für das Mandat maßgeblichen Wohnsitz aus erstattet,
 - bd) bis zu einer Entfernung von 2 km entfällt eine Fahrkostenentschädigung.
2. Neben der Entschädigung zu Ziffer 1 wird an Werktagen ein Verdienstaussfall bis zum Höchstbetrag von 25,- EURO je Stunde, bis zu 7 Stunden je Tag und 35 Stunden je Woche, in der Regel für die Zeit zwischen 8.00 bis 18.00 Uhr, sonnabends von 8.00 bis 13.00 Uhr, erstattet.

Im Übrigen ist nach § 35 Abs. 5 NLO zu verfahren.

Wer einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führt und keinen Verdienstaussfall geltend machen kann, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 10,- €, wenn im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann. Der Bezug dieses Pauschalstundensatzes ist ausgeschlossen, wenn die Kosten einer Hilfskraft als Verdienstaussfall geltend gemacht werden.

Der Pauschalstundensatz nach § 35 Abs. 5 letzter Satz NLO wird auf 10,- EURO festgelegt.

Selbstständig und unselbstständig Tätige, deren Beschäftigungsort außerhalb Gifhorns liegt, erhalten max. zwei Stunden vor und nach der Sitzung als Wegezeit angerechnet. Selbstständig und unselbstständig Tätige, deren Beschäftigungsort Gifhorn ist sowie Empfänger des Pauschalstundensatzes, erhalten max. eine Stunde vor und nach der Sitzung als Wegezeit angerechnet.

- 2.1 Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Sinne von § 35 Abs. 2 NLO für bis zu 5 Arbeitstagen in jeder Wahlperiode wird ein entstehender Verdienstaussfall für unselbstständig Erwerbstätige bis zum Höchstbetrag von 25,- EURO je Stunde, höchstens 175,- EURO je Tag, erstattet.
3. Notwendige Aufwendungen für die Betreuung von Kindern bis zum 12. Lebensjahr infolge der Ausübung der Mandatstätigkeit werden bis zu einem Höchstbetrag von 8,-EURO je Stunde, max. 40,- EURO je Tag, erstattet.
4. Vom Kreistag entsandte Mitglieder in Gremien von wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Unternehmen, von Vereinen, Verbänden und sonstigen Institutionen erhalten Sitzungsgelder, Fahrkosten und Verdienstaussfallerstattung nach den Bestimmungen dieser Satzung. Dies gilt nicht, wenn diese Institutionen entsprechende Leistungen gewähren. Bei geringeren Leistungen als nach dieser Satzung vorgesehen, wird keine Aufstockung vorgenommen. Aufsichtsratsvergütungen und vergleichbare Leistungen sind anzurechnen.

5. Für Kreistagsabgeordnete, die als Zuhörerin oder Zuhörer an Ausschusssitzungen teilnehmen, ist die Entschädigung durch den monatlichen Pauschalbetrag gem. Ziffer 1 a) - aa) abgegolten.
6. Jährlich werden in der Regel bis zu 24 Fraktionssitzungen abgegolten. Bei Bedarf kann der Kreisausschuss die Zahl erhöhen.
7. Die Entschädigungen werden aufgrund der Anwesenheitslisten, in besonderen Fällen auf Anforderung, gezahlt.

§ 2

1. und 2. stellv. Landrätin oder Landrat

1. Die 1. stellv. Landrätin oder der 1. stellv. Landrat erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 690,-- EURO.

Die 2. stellv. Landrätin oder der 2. stellv. Landrat erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 530,-- EURO.

Eine Entschädigung nach § 1 Ziffer 1 und § 4 wird daneben - mit Ausnahme der Fahrkosten - nicht gewährt.
2. § 1 Ziffer 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 3

Fraktionsvorsitzende

Die Fraktionsvorsitzenden erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit neben den Entschädigungen nach § 1

- a) eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 600,-- EURO monatlich gem. § 35 Abs. 7 NLO,
- b) Fraktionsvorsitzende von Fraktionen mit weniger als 10 Mitgliedern erhalten 60 % der monatlichen Aufwandsentschädigung zu Buchstabe a).

§ 4

Kreisausschussmitglieder

Die Kreisausschussmitglieder erhalten neben den Entschädigungen nach § 1 eine Aufwandsentschädigung von 150,-- EURO monatlich.

§ 5

Beginn und Fortfall der Entschädigung

Die Pauschalentschädigungen nach den §§ 1 bis 4 werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Sie entfallen, wenn die oder der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als 2 Monate an der Ausübung ihrer oder seiner Tätigkeit gehindert ist mit Beginn des darauf folgenden Kalendermonats. Vom selben Zeitpunkt an erhält die oder der mit der Wahrnehmung der Vertretung Betraute die Aufwandsentschädigung der oder des Vertretenen.

§ 6

Ausschussmitglieder, die nicht
dem Kreistag angehören

1. Gewählte oder berufene Mitglieder der Ausschüsse, die nicht dem Kreistag angehören, erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit, soweit sie an Ausschusssitzungen innerhalb des Kreisgebietes auf Einladung der Landrätin oder des Landrats teilnehmen, als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,-- EURO.

Eine am Vormittag begonnene Sitzung, die über 13.00 Uhr hinausgeht und länger als 6 Stunden dauert, wird entsprechend § 1 Ziffer 1 ab) wie eine 2. Sitzung abgefolten.

Bedienstete des Landkreises erhalten keine Entschädigung.

2. Die Bestimmungen des § 1 hinsichtlich Fahrkosten und Verdienstaufschlag einschl. der Höchstgrenzen gelten sinngemäß.

§ 7

Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes

1. Bei Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes wird eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt und der nachweislich entstandene Verdienstaufschlag entsprechend den Regelungen des § 1 erstattet. Daneben wird kein Sitzungsgeld gezahlt.

Bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 EURO pro gefahrenen Kilometer gezahlt.

2. Dienstreisen der einzelnen Kreistagsabgeordneten und sonstigen Ausschussmitglieder außerhalb des Landkreises mit Ausnahme der Landrätin oder des Landrats bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kreisausschusses. In Eilfällen ist die vorherige Zustimmung der Landrätin oder des Landrats und die nachträgliche Genehmigung des Kreisausschusses einzuholen.
3. Dienstreisen der Ausschüsse bedürfen nach vorheriger Abstimmung mit der oder dem Ausschussvorsitzenden einer Einladung durch die Landrätin oder den Landrat.

§ 8

Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

1. Die nachstehenden Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten bzw. ehrenamtlich Tätigen erhalten folgende monatlichen Aufwandsentschädigungen:

a)	Kreisjägermeister	410,-- EURO
	allgemeiner Vertreter des Kreisjägermeisters	80,-- EURO
	besonderer Vertreter für den Bereich der Jägerschaft Gifhorn-Nord	80,-- EURO

	besonderer Vertreter für den Bereich der Jägerschaft Gifhorn-Süd	80,-- EURO
b)	Kreisarchivpfleger	130,-- EURO
c)	Kreisbildstellenleiter (medienpädagogische Berater)	130,-- EURO
d)	Naturschutzbeauftragter	180,-- EURO
e)	Kreisbrandmeister (Ehrenbeamter)	720,-- EURO
f)	stellv. Kreisbrandmeister sofern gleichzeitig Gemeindebrand- meister	195,-- EURO 130,-- EURO
g)	Führer der Kreisfeuerwehrebereit- schaften, sofern regelmäßig von der Landrätin oder vom Landrat genehmigte Dienste durchgeführt werden,	55,-- EURO
	sonst 20,-- EURO je von der Landrätin oder vom Landrat angeordneten Einsatz oder Dienst. In diesem Falle werden Fahrkosten nach dem Bundesreisekostengesetz abgegolten.	
h)	Kreisjugendfeuerwehrwart	105,-- EURO
i)	Kreisausbildungsleiter	125,-- EURO
j)	Brandabschnittsleiter Süd	310,-- EURO
	Brandabschnittsleiter Nord	360,-- EURO
	Sofern der Abschnittsleiter gleichzeitig ständiger Vertreter des Kreisbrandmeisters ist, erhöht sich die Entschädigung um 55,-- EURO,	
k)	Kreissicherheitsbeauftragter	55,-- EURO
l)	Hafenaufsichtsbeamter im Hafen Wittingen	95,-- EURO
m)	stellv. Hafenaufsichtsbeamter im Hafen Wittingen	65,-- EURO
n)	Wirtschaftsbeauftragter	400,-- EURO

Dem Kreisbrandmeister kann auf Antrag ein Dienstwagen unter angemessener Kürzung der Entschädigung nach Ziffer 1 Buchst. e) zur Verfügung gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Kreisausschuss.

2. Den zu den Buchstaben e) bis k) aufgeführten Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen wird der für die Teilnahme an Besprechungen, die mit der Kreisverwaltung einvernehmlich abgestimmt wurden sowie für angeordnete Tätigkeiten innerhalb der Kreisverwaltung, die über die in der Dienstanweisung enthaltenen Aufgaben

hinausgehen, nachweislich entstandene Verdienstaussfall bis zum Höchstbetrag von 25,- EURO je Stunde, in der Regel nur an Werktagen für die Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr, sonnabends von 8.00 bis 13.00 Uhr erstattet.

Dies gilt auch für die Teilnahme an Einsätzen und Übungen, sofern nicht nach § 12 des Nieders. Brandschutzgesetzes ein höherer Betrag zu gewähren ist.

Für die Zahlung von Verdienstaussfall an die mit Genehmigung der Landrätin oder des Landrats für den Landkreis Gifhorn ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Kreisfeuerwehr, und zwar Mitglieder der Gefahrgutgruppen, Kreiswertungsrichter, stellv. Kreisausbildungsleiter und Kreisausbilder gilt diese Regelung entsprechend.

3. Die Entschädigung entfällt, wenn die Empfängerin oder der Empfänger ununterbrochen länger als zwei Monate ihr oder sein Amt nicht wahrnimmt, mit Beginn des dritten, auf den Beginn der Nichtwahrnehmung des Amtes folgenden Kalendermonats. Von diesem Zeitpunkt an steht die Entschädigung der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter zu. Für die Dauer der Vertretung entfällt die für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter festgesetzte Aufwandsentschädigung.
4. Über die in Ziffer 1 festgelegten Entschädigungen hinaus werden Leistungen für Sitzungen und andere Veranstaltungen nicht gewährt.
5. Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes der unter Ziffer 1 aufgeführten bedürfen der vorherigen Genehmigung der Landrätin oder des Landrats und werden nach dem Bundesreisekostengesetz abgegolten. Daneben wird der nachweislich entstandene Verdienstaussfall erstattet.

§ 10

Entscheidung in Zweifelsfällen

In Zweifelsfällen bei der Anwendung dieser Satzung entscheidet der Kreisausschuss.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.11.2006 in Kraft.

Gifhorn, den 03.11.2006

Landkreis Gifhorn

Marion Lau
Landrätin

(L. S.)

Öffentliche Bekanntmachung

Der Könecke Tier KG, Hauptstraße 1, 38557 Osloß, ist auf ihren Antrag vom 10.05.2006 mit Datum vom 07.11.2006 eine Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 Bundes-Immissionschutzgesetz (BlmSchG) erteilt worden. Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Aufzucht von Geflügel mit 39.000 Mastgeflügelplätzen auf dem Flurstück 45/4 der Flur 1 in der Gemarkung Osloß.

Der verfügende Teil der erteilten Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden als **Anlage** bekannt gemacht. Auf die aufgegebenen Nebenbestimmungen in der Genehmigung wird hingewiesen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid (einschließlich Begründung) liegt in der Zeit vom

01.12.2006 bis 14.12.2006

- a) beim **Landkreis Gifhorn**
Umweltamt – Zimmer II/111
Schlossplatz 1
38518 Gifhorn

Einsichtsmöglichkeit:

Montag – Freitag	8.30 – 12.00 Uhr
Donnerstag	zusätzlich 14.00 – 17.00 Uhr

- b) bei der **Samtgemeinde Boldecker Land**
Hauptamt – Zimmer 224 (Obergeschoss)
Eichenweg 1
38554 Weyhausen

Einsichtsmöglichkeit:

Montag – Freitag	9.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	14.00 – 17.00 Uhr
Donnerstag	14.00 – 17.30 Uhr
Mittwoch geschlossen	

öffentlich aus und kann dort während der vorgenannten Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Mit Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG als zugestellt.

Landkreis Gifhorn

Gifhorn, 08.11.2006

Marion Lau
Landrätin

Anlage

Entscheidung

Auf Ihren Antrag vom 10.05.2006 wird Ihnen hiermit aufgrund § 4 i. V. m. § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) und Nr. 7.1 a) cc), Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504) in den zz. geltenden Fassungen die Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Aufzucht von Geflügel mit 39.000 Mastgeflügelplätzen

gemäß den dieser Genehmigung beigefügten Plänen und Beschreibungen sowie nach Maßgabe der im Folgenden aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung die nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) zu erteilende Baugenehmigung ein.

Nebenbestimmungen und Hinweise

(hier nicht abgedruckt)

Kosten

(hier nicht abgedruckt)

Begründung

(hier nicht abgedruckt)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, einzulegen.

Öffentliche Bekanntmachung

Herrn Hans-Hermann Schulze, Zum Eichhof 4, 29365 Sprakensehl, ist auf seinen Antrag vom 06.06.2006 mit Datum vom 16.11.2006 eine Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erteilt worden. Die Genehmigung umfasst die Erweiterung des vorhandenen Schweinemaststalles um 1.000 Mastschweineplätze sowie die Errichtung eines Güllebehälters und zwei Futtersilos auf dem Betriebsgelände in der Gemarkung Bokel, Flur 4, Flurstück 85/2.

Der verfügende Teil der erteilten Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden als **Anlage** bekannt gemacht. Auf die aufgegebenen Nebenbestimmungen in der Genehmigung wird hingewiesen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid (einschließlich Begründung) liegt in der Zeit vom

01.12.2006 bis 14.12.2006

- a) beim **Landkreis Gifhorn**
Umweltamt – Zimmer II/111
Schlossplatz 1
38518 Gifhorn

Einsichtsmöglichkeit:

Montag – Freitag	8.30 – 12.00 Uhr
Donnerstag	zusätzlich 14.00 – 17.00 Uhr

- b) im **Rathaus der Samtgemeinde Hankensbüttel**
Bauamt – Zimmer 4, 1. Kellergeschoss
Goethestraße 2
29386 Hankensbüttel

Einsichtsmöglichkeit:

Montag – Freitag	9.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	zusätzlich 14.00 – 18.00 Uhr

öffentlich aus und kann dort während der vorgenannten Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Mit Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG als zugestellt.

Landkreis Gifhorn

Gifhorn, 16.11.2006

Marion Lau
Landrätin

Anlage

Entscheidung

Auf Ihren Antrag vom 06.06.2006 wird Ihnen hiermit aufgrund § 4 i. V. m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) und Nr. 7.1 g), Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504) in den zz. geltenden Fassungen die Genehmigung

zur Erweiterung des vorhandenen Schweinemaststalles in Bokel, Zum Eichhof 4, um 1.000 Mastschweineplätze sowie Errichtung eines Güllebehälters und zwei Futtersilos

gemäß den dieser Genehmigung beigefügten Plänen und Beschreibungen sowie nach Maßgabe der im Folgenden aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung die nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) zu erteilende Baugenehmigung ein.

Nebenbestimmungen und Hinweise

(hier nicht abgedruckt)

Kosten

(hier nicht abgedruckt)

Begründung

(hier nicht abgedruckt)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, einzulegen.

Öffentliche Bekanntmachung

Der Wasserverband Gifhorn, Sonnenweg 1 B, 38518 Gifhorn, hat mit Antrag vom 05.10.2006 die Änderung der Anlagengenehmigung für den Bau und Betrieb der zentralen Kläranlage Dedelstorf in der Gemarkung Dedelstorf beantragt.

Das Vorhaben - Errichtung und Betrieb einer Kläranlage - ist unter Nr. 1 der Anlage 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) genannt und in Spalte 2 mit einem „S“ versehen. Damit ist gem. § 3 (1) des NUVPG i. V. m. Anlage 1 eine allgemeine Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich. Die Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen für das Vorhaben - Erweiterung der

Kläranlage Dedelstorf - hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gem. § 4 NUVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss 2005 des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebs Stadt Gifhorn (ASG)

Der Rat der Stadt Gifhorn hat am 06.11.2006 folgenden Beschluss gefasst:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2005 werden festgestellt, und der Werksleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2005 Entlastung erteilt.

Der ausgewiesene Jahresüberschuss wird abzüglich der Eigenkapitalverzinsung auf neue Rechnung vorgetragen. Der Entnahme aus dem Gewinnvortrag in Höhe von 1 Mio. Euro zur Dotierung der Rücklage wird zugestimmt.

Durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Gifhorn ist folgender Feststellungsvermerk ergangen:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtmäßiger, am 26. September 2006 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Sozietät Dr. W. Johannlükens und Dipl.-Ök. J. Andrews, Wirtschaftsprüfer, Osnabrück/Magdeburg, die Buchführung und der Jahresabschluss 2005 des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebes der Stadt Gifhorn den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.“

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

Gifhorn, den 11.10.2006

Rechnungsprüfungsamt der Stadt Gifhorn
Im Auftrage

Schaffhauser

Der Jahresabschluss 2005 des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebs Stadt Gifhorn (ASG) und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 11.12. bis einschließlich 22.12.2006 im Abwasser- und Straßenreinigungsbetrieb (ASG) Winkeler Straße 4, 38518 Gifhorn, Verwaltungsgebäude, Sitzungsraum 1. OG, öffentlich aus.

Stadt Gifhorn

Birth
Bürgermeister

16. Satzung

zur Änderung der Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 26.03.1987

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zz. geltenden Fassung und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der zz. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 06.11.2006 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

§ 2 – Gebührenmaßstab und Gebührensatz

erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr für die Abwasserbeseitigung beträgt je abgefahrenen Kubikmeter ab 1. Januar 2007

aus Sammelgruben	35,08 Euro/cbm
aus Kleinkläranlagen	38,14 Euro/cbm

Art. II

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Gifhorn, den 06.11.2006

Stadt Gifhorn

Birth	
Bürgermeister	(L. S.)

13. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung vom 30.08.1993

Aufgrund der §§ 6 und 83 (1) der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 06.11.2006 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

§ 5 Gebührensätze – erhält folgende Fassung:

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront ab 01.01.2007 in der

Reinigungsklasse 1 =	2,20 Euro/Meter
Reinigungsklasse 2 =	12,64 Euro/Meter

Art. II

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Gifhorn, den 06.11.2006

Stadt Gifhorn

Birth
Bürgermeister

(L. S.)

**Satzung der Stadt Wittingen
über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des
Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für
straßenbauliche Maßnahmen
(Straßenausbaubeitragsatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wittingen in seiner Sitzung am 31.10.2006 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Allgemeines**

Die Stadt erhebt - sofern Erschließungsbeiträge nicht erhoben werden können - zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung (Ausbau) ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen) - insgesamt, in Abschnitten oder Teilen - nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet (Anlieger).

**§ 2
Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten für
1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der öffentlichen Einrichtung benötigten Grundflächen; dazu gehören auch der Wert der von der Stadt hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
 2. die Anschaffung der öffentlichen Einrichtung;
 3. die Freilegung der Fläche;
 4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;

5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Plätzen, Fußgängerzonen und Lärmschutzanlagen in entsprechender Anwendung von Ziff. 4;
 6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen auch in kombinierter Form,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) Rinnen und anderen Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
 - e) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - f) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtung sind,
 - g) niveaugleichen Mischflächen,
 - h) Beleuchtungseinrichtungen;
 7. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind;
 8. die Ausstattung von Fußgängerzonen;
 9. die Fremdfinanzierung des beitragsfähigen Aufwandes.
- (2) Die Stadt kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung bestimmen, dass über die genannten Kosten hinaus weitere genau bezeichnete Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Die Stadt ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne öffentliche Einrichtung. Sie kann den Aufwand hiervon abweichend auch für bestimmte Teile einer öffentlichen Einrichtung (Aufwandsspaltung) oder für selbstständig nutzbare Abschnitte einer öffentlichen Einrichtung (Abschnittsbildung) ermitteln oder bei der Aufwandsermittlung mehrere öffentliche Einrichtungen oder deren Abschnitte zu einer Abrechnungseinheit zusammenfassen.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Vorteilsbemessung

- (1) Der Anteil der Anlieger am Aufwand beträgt
 1. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen,

60 %

- | | |
|---|------|
| 2. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr | |
| a) für die Fahrbahn, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen auch innerhalb Parkstreifen, Radwege sowie Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus | 40 % |
| b) für Randsteine und Schrammborde, Gehwege sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung | 60 % |
| c) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Rad- und Gehwege in kombinierter Form | 50 % |
| d) für Parkflächen (auch Standspuren) mit Ausnahme der Busbuchten und Bushaltestellen | 70 % |
| e) für niveaugleiche Mischflächen | 50 % |
| f) Beleuchtungseinrichtungen | 60 % |
| 3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen, | |
| a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen auch innerhalb Parkstreifen, Radwege sowie Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus | 30 % |
| b) für Randsteine und Schrammborde, Gehwege sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung | 50 % |
| c) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Rad- und Gehwege in kombinierter Form | 40 % |
| d) für Parkflächen (auch Standspuren) mit Ausnahme der Busbuchten und Bushaltestellen | 50 % |
| e) für Beleuchtungseinrichtungen | 40 % |
| 4. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 2 NStrG | 30 % |
| 5. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG | 60 % |
| 6. bei Fußgängerzonen | 50 % |
| (2) Den übrigen Anteil am Aufwand trägt die Gemeinde. | |

- (3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Anteils der Gemeinde zu verwenden.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung von den Anteilen nach Absatz 1 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 5

Vorteilsbemessung in Sonderfällen - Vorverteilung

- (1) Bietet die Möglichkeit der Inanspruchnahme von öffentlichen Einrichtungen sowohl beplanten oder im Innenbereich (§ 34 BauGB) liegenden baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbaren als auch im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegenden und/oder nur in anderer Weise nutzbaren Grundstücken (z. B. Festsetzung landwirtschaftlicher Nutzung im Bebauungsplan) besondere wirtschaftliche Vorteile, wird der Vorteil für die zuletzt genannten Grundstücke nur halb so hoch wie der Vorteil für die übrigen Grundstücke bemessen.
- (2) Demgemäß wird der umlagefähige Aufwand im Verhältnis der einfachen Frontlänge der im Außenbereich und/oder nur in anderer Weise nutzbaren Grundstücke und der doppelten Frontlänge der baulich, gewerblich oder beitragsrechtlich vergleichbaren nutzbaren Grundstücke an die öffentliche Einrichtung aufgeteilt. Dabei gilt bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Länge der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite als Frontlänge.
- (3) Haben Teilflächen eines Grundstückes, die außerhalb der Teilflächen nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 und 3 liegen, von der ausgebauten öffentlichen Einrichtung einen im Verhältnis zu den baulich, gewerblich oder vergleichbar nutzbaren Grundstücksteilflächen einen nicht zu vernachlässigenden eigenen Vorteil, sind diese Teilflächen ebenfalls als im Außenbereich liegend oder in anderer Weise nutzbar zu bewerten und entsprechend in die Vorverteilungsregelung nach Abs. 1 einzubeziehen.
- (4) Als Verteilungsregelung gelten für die baulich, gewerblich oder vergleichbar nutzbaren Grundstücke oder Grundstücksteilflächen § 7 und für die im Außenbereich liegenden oder in anderer Weise nutzbaren Grundstücke oder Grundstücksteilflächen § 8 dieser Satzung.

§ 6

Abrechnungsgebiet

Die Grundstücke, deren Eigentümern durch die Inanspruchnahmemöglichkeit der ausgebauten öffentlichen Einrichtung, Abschnitten davon oder zur Abrechnungseinheit zusammengefasster öffentlicher Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden, bilden das Abrechnungsgebiet.

§ 7

Verteilungsregelung

- (1) Der auf die Anlieger des Abrechnungsgebietes (§ 6) entfallende nach § 4 und § 5 zu bemessende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird - soweit nicht die Regelungen in § 8 eingreifen - nach den Grundstücksflächen (Abs. 2) verteilt, wobei die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß (Abs. 3 - 6) und Art (Abs. 7) zu berücksichtigen ist.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
2. bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und im Übrigen im Außenbereich liegen, die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplanes oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB,
3. bei Grundstücken, die nicht unter Nr. 4 fallen und für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche,
 - a) wenn das Grundstück an die öffentliche Einrichtung angrenzt zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m dazu verläuft,
 - b) wenn das Grundstück nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzt oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden ist, die Fläche der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m dazu verläuft,
 - c) wenn das Grundstück über die sich nach Nr. 3 a) und b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt ist, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung oder im Falle b) der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Seite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, der der über- greifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
4. bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstücks.

(3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

- | | |
|--|------|
| 1. bei Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss, gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist oder Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen | 1,25 |
| 2. bei Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen | 1,50 |
| 3. bei Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen | 1,75 |
| 4. bei Bebaubarkeit mit vier bis fünf Vollgeschossen | 2,00 |
| 5. bei Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen | 2,25 |

6. bei Grundstücken, die nur in der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden oder nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) 0,50
7. bei Grundstücken, die nur in anderer Weise nutzbar sind 1,00
- (4) Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist die Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet. Kirchengebäude werden als eingeschossige Gebäude behandelt.
- (5) Als Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Setzt der Bebauungsplan an Stelle einer Vollgeschoszahl eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlage fest, gilt als Vollgeschoszahl die Baumassenzahl bzw. die höchste Gebäudehöhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zu Grunde zu legen.
- (6) In unbeplanten Gebieten oder Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder eine Geschoszahl noch eine Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe festsetzt, ist
- a) bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen,
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Höchstzahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung (§ 34 BauGB) überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
- (7) Sind in einem Abrechnungsgebiet (§ 6) außer gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die in einem durch Bebauungsplan festgesetzten oder nach § 34 BauGB zu beurteilenden Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebiet (§ 11 Abs. 3 BauNVO) liegen, auch andere beitragspflichtige Grundstücke vorhanden, erhöhen sich die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren für die in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten liegenden Grundstücke sowie die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, um 0,5. Gewerblich genutzten Grundstücken stehen Grundstücke gleich, die in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für Freiberufler).

§ 8

Verteilungsregelung für Außenbereichsgrundstücke

Der auf die Anlieger des Abrechnungsgebietes entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach den Grundstücksflächen verteilt.

- (1) Als Grundstücksfläche gilt die Gesamtfläche des Grundstücks im Sinne des Grundbuchrechts.
- (2) Diese Grundstücksfläche wird mit einem Nutzungsfaktor vervielfältigt.

- (3) Der Nutzungsfaktor beträgt für
- a) Grundstücke ohne Bebauung
 - a. mit Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 2
 - b. bei Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 4
 - c. bei gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau oder Ähnliches) 12
 - d. bei einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Nutzung (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) 8
 - b) Grundstücke mit Wohnbebauung, landwirtschaftlichen Hofstellen oder landwirtschaftlichen Nebengebäuden (z. B. Feldscheunen) für eine Teilfläche, die sich durch Teilung der Grundflächen der Baulichkeiten durch eine Grundflächenzahl von 0,2 ergibt 16
 - c) gewerblich genutzte Grundstücke mit Bebauung für eine Teilfläche, die sich durch Teilung der Grundflächen der Baulichkeiten durch eine Grundflächenzahl von 0,2 ergibt 20
 - d) für die Restfläche gilt a)
 - e) Grundstücke, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfasste Teilfläche
 - a. mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen 20
 - b. mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 16
 - c. für die Restfläche gilt jeweils a).

§ 9 Aufwandsspaltung

Der Beitrag kann ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge selbstständig erhoben werden für

1. den Grunderwerb der öffentlichen Einrichtung,
2. die Freilegung der öffentlichen Einrichtung,
3. den Ausbau der Fahrbahn mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
4. den Ausbau der Radwege oder eines von mehreren mit oder ohne Randstreifen oder Schrammborden,
5. den Ausbau der Gehwege oder eines von mehreren mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
6. den Ausbau kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von mehreren mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,

7. den Ausbau von niveaugleichen Mischflächen,
8. den Ausbau der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
9. den Ausbau der Parkflächen oder einer von mehreren,
10. den Ausbau der Grünflächen oder einer von mehreren.
11. den Ausbau der Beleuchtungseinrichtungen oder einer von mehreren.

§ 10 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen der Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme und dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung selbstständig nutzbarer Abschnitte entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme und dem Abschnittsbildungsbeschluss.

Die beitragsfähigen Maßnahmen sind erst beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Stadt aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind, der Aufwand berechenbar ist und in den Fällen der Absätze 1 und 3 die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Gemeinde stehen.

§ 11 Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Bauarbeiten begonnen worden ist, kann die Gemeinde angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben. Die Vorausleistung ist mit dem endgültigen Beitrag zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 12 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts auf diesem und im Falle von Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 13 Beitragsbescheid

Die nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträge und Vorausleistungen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

**§ 14
Fälligkeit**

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**§ 15
Ablösung**

So lange die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann ihre Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Dabei ist der für die Ausbaumaßnahme entstehende Ausbauaufwand an Hand von Kostenvoranschlägen oder, falls solche noch nicht vorliegen, an Hand der Kosten vergleichbarer Ausbaumaßnahmen zu ermitteln und nach den Vorschriften dieser Satzung auf die vorteilhabenden Grundstücke zu verteilen.

Mit der Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht für die betreffende Ausbaumaßnahme endgültig abgegolten.

**§ 16
Besondere Zufahrten**

- (1) Mehrkosten für zusätzliche oder stärker auszubauende Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum sind keine beitragsfähigen Aufwendungen im Sinne des § 2; auf ihr Anlegen besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Die besonderen Zufahrten können auf Antrag des Grundstückseigentümers oder des Erbbauberechtigten - vorbehaltlich der aufgrund anderer Vorschriften erforderlichen Genehmigung - auf dessen Rechnung erstellt werden, sofern die bestehenden oder zu erwartenden Verkehrsverhältnisse dies zulassen.

**§ 17
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.03.1984 außer Kraft.

Wittingen, den 03.11.2006

STADT WITTINGEN

Ridder
Bürgermeister

H a u p t s a t z u n g

der Samtgemeinde Boldecker Land, Landkreis Gifhorn

Aufgrund der §§ 6, 7 und 73 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land in seiner Sitzung vom 09.11.2006 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 – Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden

- (1) Die Samtgemeinde führt den Namen „Samtgemeinde Boldecker Land“.
- (2) Sie hat den Sitz in der Gemeinde Weyhausen, Landkreis Gifhorn.
- (3) Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde sind:

Barwedel,
Bokensdorf,
Jembke,
Osloß,
Tappenbeck und
Weyhausen.

- (4) Das Gebiet der Mitgliedsgemeinden bildet das Samtgemeindegebiet.

§ 2 – Wappen, Flagge, Farben und Siegel

- (1) Das Wappen der Samtgemeinde zeigt auf blauem Grund über einem silbernen Wellenfaden einen silbernen Wellenbalken im Schildfuß. Darüber befinden sich sechs frei schwebende, jedoch einander berührende, nebeneinanderliegende silberne Rauten.
- (2) Die Farben der Samtgemeinde sind Blau und Weiß.
- (3) Das Samtgemeindebanner zeigt an den Außenseiten in zwei gleichen Längsstreifen die Farbe Blau, in der Mitte einen breiteren Längsstreifen in der Farbe Weiß und in der oberen Hälfte im Mittelfeld das Samtgemeindewappen.
- (4) Die Samtgemeindeflagge zeigt an der Ober- und Unterkante je einen gleich breiten Querstreifen in der Farbe Blau, in der Mitte einen breiteren Querstreifen in der Farbe Weiß; in der Mitte des weißen Querstreifens befindet sich das Samtgemeindewappen.
- (5) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Samtgemeinde Boldecker Land – Landkreis Gifhorn“.
- (6) Eine Verwendung des Wappens und Namens zu nicht behördlichen Zwecken ist nur mit Genehmigung der Samtgemeinde zulässig.

§ 3 – Aufgaben

- (1) Die Samtgemeinde erfüllt die in § 72 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 8 und Satz 3 NGO aufgeführten Aufgaben des eigenen Wirkungskreises ihrer Mitgliedsgemeinden.
- (2) Die Samtgemeinde erfüllt sämtliche Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises für die Mitgliedsgemeinden.
- (3) Die Samtgemeindeverwaltung unterstützt die Mitgliedsgemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben; die Mitgliedsgemeinden bedienen sich in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer wirtschaftlicher Bedeutung der fachlichen Beratung durch die Samtgemeindeverwaltung.

§ 4 – Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Samtgemeinde führt ihre eigenen Kassengeschäfte.
- (2) Sie führt die Kassengeschäfte ihrer Mitgliedsgemeinden und veranlagt und erhebt für diese die Gemeindeabgaben.

§ 5 – Umlage

Soweit die sonstigen Einnahmen den Finanzbedarf nicht decken, wird von den Mitgliedsgemeinden eine Umlage (Samtgemeindeumlage) erhoben. Abweichend von § 76 Abs. 2 Satz 1 NGO wird die Samtgemeindeumlage je zur Hälfte

- a) nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden und
 - b) nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage
- festgesetzt.

§ 6 – Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Samtgemeinderat, wenn der Vermögenswert 25.000,00 Euro übersteigt.
- (2) Über Verträge der Samtgemeinde nach § 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO beschließt der Samtgemeinderat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 5.000,00 Euro nicht übersteigt.
- (3) Der Samtgemeinderat beschließt Richtlinien für die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 7 – Samtgemeindeausschuss

Jedes Samtgemeinderatsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Samtgemeindeausschusses als Zuhörer teilzunehmen; § 26 NGO gilt entsprechend.

§ 8 – Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters

Der Samtgemeindebürgermeister wird in den Angelegenheiten nach § 61 Abs. 6 Satz 1 NGO durch die stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister vertreten.
Die Reihenfolge der Vertretung bestimmt der Rat durch gesonderten Beschluss.

§ 9 – Vertreter des Ratsvorsitzenden

Der Ratsvorsitzende wird in der Eröffnung, Leitung und Schließung der Ratssitzungen, der Aufrechterhaltung der Ordnung und Ausübung des Hausrechts im Sitzungssaal sowie der Feststellung der Beschlussfähigkeit durch die stellvertretenden Ratsvorsitzenden vertreten.
Die Reihenfolge der Vertretung bestimmt der Rat durch gesonderten Beschluss.

§ 10 – Einwohnerversammlungen

- (1) Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates, über Pressemitteilungen im gemeindlichen Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Boldecker Land über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde.

- (2) Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die Samtgemeinde oder für Mitgliedsgemeinden oder Teile von Mitgliedsgemeinden rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Samtgemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 11 – Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Samtgemeinde an den Samtgemeinderat zu wenden. Der Samtgemeindebürgermeister leitet an den Samtgemeinderat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Samtgemeinderat kann die Erledigung dem Samtgemeindeausschuss übertragen. Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Samtgemeinderat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Samtgemeindebürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Samtgemeinderates.

§ 12 – Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn bekannt gemacht.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen werden im Aushangkasten der Samtgemeinde vor dem Rathaus, Eichenweg 1, 38554 Weyhausen, veröffentlicht.
- (3) Auf Bekanntmachungen nach Abs. 1 wird nachrichtlich im Aushangkasten der Samtgemeinde hingewiesen.
- (4) Sonstige Bekanntmachungen nach Abs. 2 und die Hinweis-Bekanntmachungen nach Abs. 3 werden den Mitgliedsgemeinden nachrichtlich zur Veröffentlichung in ihren Aushangkästen zugeleitet.
- (5) Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 13 – Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Samtgemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 14 – Inkrafttreten der Hauptsatzung

- (1) Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.11.2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 06.11.2001, zuletzt geändert am 28.06.2005, außer Kraft.

Weyhausen, 09.11.2006

Leusmann
Samtgemeindebürgermeister

1. Änderungssatzung zur

Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Boldecker Land

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land in seiner Sitzung am 09.11.2006 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Boldecker Land beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Boldecker Land wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den 1. stellv. Samtgemeindebürgermeister	40,00 €
b) an den 2. stellv. Samtgemeindebürgermeister	40,00 €
c) an den 3. stellv. Samtgemeindebürgermeister	40,00 €
d) an Beigeordnete	11,50 €
e) an Fraktionsvorsitzende bei Fraktionen mit bis zu 5 Mitgliedern	17,00 €
f) an Fraktionsvorsitzende bei Fraktionen mit 6 bis 10 Mitgliedern	23,00 €
g) an Fraktionsvorsitzende bei Fraktionen mit über 10 Mitgliedern	29,00 €

2. § 6 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Ratsherren und Ratsfrauen, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen und keinen Anspruch auf Verdienstaufschlag geltend machen können, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 7,50 € je Stunde. Der Pauschalstundensatz wird an Werktagen für die Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr für höchstens 8 Arbeitsstunden täglich gezahlt.

3. § 9 Abs. 1 Nr. 1.7 wird wie folgt geändert:

Das Wort "Frauenbeauftragte" wird geändert in "Gleichstellungsbeauftragte".

4. § 10 erhält folgende Fassung:

Für von der Samtgemeinde genehmigte Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts.

Artikel II Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. November 2006 in Kraft.

Weyhausen, den 09.11.2006

Leusmann
Samtgemeindebürgermeister

H a u p t s a t z u n g

der Gemeinde Osloß, Landkreis Gifhorn

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert am 18.05.2006 (Nds. GVBl. S. 203), hat der Rat der Gemeinde Osloß in seiner Sitzung vom 01.11.2006 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 – Name

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Osloß“.
- (2) Sie gehört der Samtgemeinde Boldecker Land an.

§ 2 – Wappen und Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Osloß ist dreigeteilt: Braune Mühle auf gelbem Grund, weißer Storch auf grünem Grund, Aller-Symbolik – dunkelblau auf hellblauem Grund.
- (2) Das Dienstsiegel der Gemeinde enthält die Umschrift „Gemeinde Osloß, Landkreis Gifhorn“.
- (3) Eine Verwendung des Wappens und Namens zu nicht behördlichen Zwecken ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

§ 3 – Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Gemeinderat, wenn der Vermögenswert 1.500,00 Euro übersteigt. Der Verwaltungsausschuss entscheidet, wenn der Vermögenswert 750,00 Euro übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde nach § 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO beschließt der Gemeinderat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 500,00 Euro nicht übersteigt.

§ 4 – Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen; § 26 NGO gilt entsprechend.

§ 5 – Vertreter des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird in den Angelegenheiten nach § 61 Abs. 6 Satz 1 NGO und dem Vorsitz im Rat durch den stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

§ 6 – Einwohnerversammlungen

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die Gemeinde rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 7 – Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 8 – Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn bekannt gemacht.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen werden in den Aushangkästen der Gemeinde in Osloß am Gemeindebüro, Mühlenweg 50, veröffentlicht.
- (3) Auf Bekanntmachungen nach Abs. 1 wird nachrichtlich in den Aushangkästen der Gemeinde hingewiesen.

§ 9 – Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 10 – Inkrafttreten der Hauptsatzung

- (1) Diese Hauptsatzung tritt zum 01.11.2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 08.11.2001 außer Kraft.

Osloß, 01.11.2006

Matz
Bürgermeister

Hauptsatzung

der Gemeinde Tappenbeck, Landkreis Gifhorn

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert am 18.05.2006 (Nds. GVBl. S. 203), hat der Rat der Gemeinde Tappenbeck in seiner Sitzung vom 08.11.2006 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 – Name

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Tappenbeck“.
- (2) Sie gehört der Samtgemeinde Boldecker Land an.

§ 2 – Wappen und Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Tappenbeck zeigt im Schildfuß in Blau einen goldenen (gelben) Berg, besetzt mit einem blauen Wellenband, darüber in Gold (gelb) mit roten Herzen bestreuter Wappengrund, darin ein rot bewehrter, blauer Löwe, der welfisch-lüneburgische, wie er im Wappen des Landkreises Gifhorn steht.
- (2) Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Wappen mit der Umschrift „Gemeinde Tappenbeck“ (Oberbogen) und „Landkreis Gifhorn“ (Unterbogen).
- (3) Eine Verwendung des Wappens und Namens zu nicht behördlichen Zwecken ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

§ 3 – Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Gemeinderat, wenn der Vermögenswert 500,00 Euro übersteigt. Der Verwaltungsausschuss entscheidet, wenn der Vermögenswert 250,00 Euro übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde nach § 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO beschließt der Gemeinderat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 250,00 Euro nicht übersteigt.

§ 4 – Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen; § 26 NGO gilt entsprechend.

§ 5 – Vertreter des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird in den Angelegenheiten nach § 61 Abs. 6 Satz 1 NGO und dem Vorsitz im Rat durch den stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

§ 6 – Einwohnerversammlungen

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.

- (2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die Gemeinde rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 7 – Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 8 – Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn bekannt gemacht.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen werden im Aushangkasten der Gemeinde Tappenbeck in Tappenbeck, Poststraße/Ecke Schützenweg, veröffentlicht.
- (3) Auf Bekanntmachungen nach Abs. 1 wird nachrichtlich im Aushangkasten der Gemeinde hingewiesen.

§ 9 – Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 10 – Inkrafttreten der Hauptsatzung

- (1) Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.11.2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 02.12.2001 i. d. F. der 1. Änderung vom 26.11.2001 außer Kraft.

Tappenbeck, 08.11.2006

Herbermann
Bürgermeister

H a u p t s a t z u n g

der Gemeinde Weyhausen, Landkreis Gifhorn

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert am 18.05.2006 (Nds. GVBl. S. 203), hat der Rat der Gemeinde Weyhausen in seiner Sitzung vom 02.11.2006 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 – Name

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Weyhausen“.
- (2) Sie gehört der Samtgemeinde Boldecker Land an.

§ 2 – Wappen, Flagge und Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Weyhausen zeigt in schräglinks geteiltem Schild, oben in Blau ein wachsender rotbewehrter goldener Löwe, unten in Silber unter blauem Wellenbalken ein rotes Herz.
- (2) Die Flagge der Gemeinde hat die Farben blau-weiß und ist mit dem Wappen belegt.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Wappen mit der Umschrift „Gemeinde Weyhausen, Landkreis Gifhorn“.
- (4) Eine Verwendung des Wappens und Namens zu nicht behördlichen Zwecken ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

§ 3 – Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Gemeinderat, wenn der Vermögenswert 2.500,00 Euro übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde nach § 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO beschließt der Gemeinderat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 1.250,00 Euro nicht übersteigt.

§ 4 – Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen; § 26 NGO gilt entsprechend.

§ 5 – Vertreter des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird in den Angelegenheiten nach § 61 Abs. 6 Satz 1 NGO und dem Vorsitz im Rat durch die stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

§ 6 – Einwohnerversammlungen

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.

- (2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die Gemeinde rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 7 – Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 8 – Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn bekannt gemacht.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen werden in den Aushangkästen der Gemeinde in Weyhausen am Gemeindebüro, Neue Straße 12, und an der Bushaltestelle, Ecke Elsternweg/Rosengasse, veröffentlicht.
- (3) Auf Bekanntmachungen nach Abs. 1 wird nachrichtlich in den Aushangkästen der Gemeinde hingewiesen.

§ 9 – Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 10 – Inkrafttreten der Hauptsatzung

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am 01.11.2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 15.11.2001 außer Kraft.

Weyhausen, 02.11.2006

Ranta
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Ehra-Lessien

Der Rat der Gemeinde hat am **11.10.2006** den Bebauungsplan „**Langer Kamp**“, **1. Änderung und Erweiterung** im Ortsteil Lessien als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)).

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Gemeindebüro zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.¹

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des oben genannten Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Ehra-Lessien geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der oben genannte Bebauungsplan in Kraft.

Reissig
Bürgermeisterin

(L. S.)

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Samtgemeinde Isenbüttel für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Isenbüttel in seiner Sitzung am 26.10.2006 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

¹ abgedruckt auf Seite 537 dieses Amtsblattes

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher	
	Euro	Euro	Euro	nunmehr festgesetzt auf Euro
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	33.900	-	6.191.600	6.225.500
die Ausgaben	33.900	-	6.191.600	6.225.500
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	-	437.100	3.471.300	3.034.200
die Ausgaben	-	437.100	3.471.300	3.034.200

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird nicht verändert.

Isenbüttel, den 26.10.2006

Wegmeyer
Samtgemeindebürgermeister

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 76 Abs. 2 NGO i. V. m. § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 14.11.2006 - AZ: 10/1511-07 - erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 87 Abs. 1 i. V. m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.12. bis einschl. 11.12.2006 zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Isenbüttel, den 24.11.2006

Metzlaff
Samtgemeindebürgermeister

2. Satzung

zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Isenbüttel, Landkreis Gifhorn, zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Eigentümer/Erbbauberechtigten der Grundstücke vom 10.12.1998

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 149 (4) des Nds. Wassergesetzes (NWG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Isenbüttel in seiner Sitzung am 26.10.2006 beschlossen:

§ 1

Die Anlage zur Satzung der Samtgemeinde Isenbüttel zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers aus dezentralen Anlagen auf die Eigentümer/Erbbauberechtigten der Grundstücke wird um das nachfolgende Grundstück ergänzt:

Grundstück in Allerbüttel Gemeinde Calberlah	MC Seeadler e. V. (Nutzungsberechtigter)	Flur 2	Flurstück 142/7
---	---	--------	-----------------

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Isenbüttel, 27.10.2006

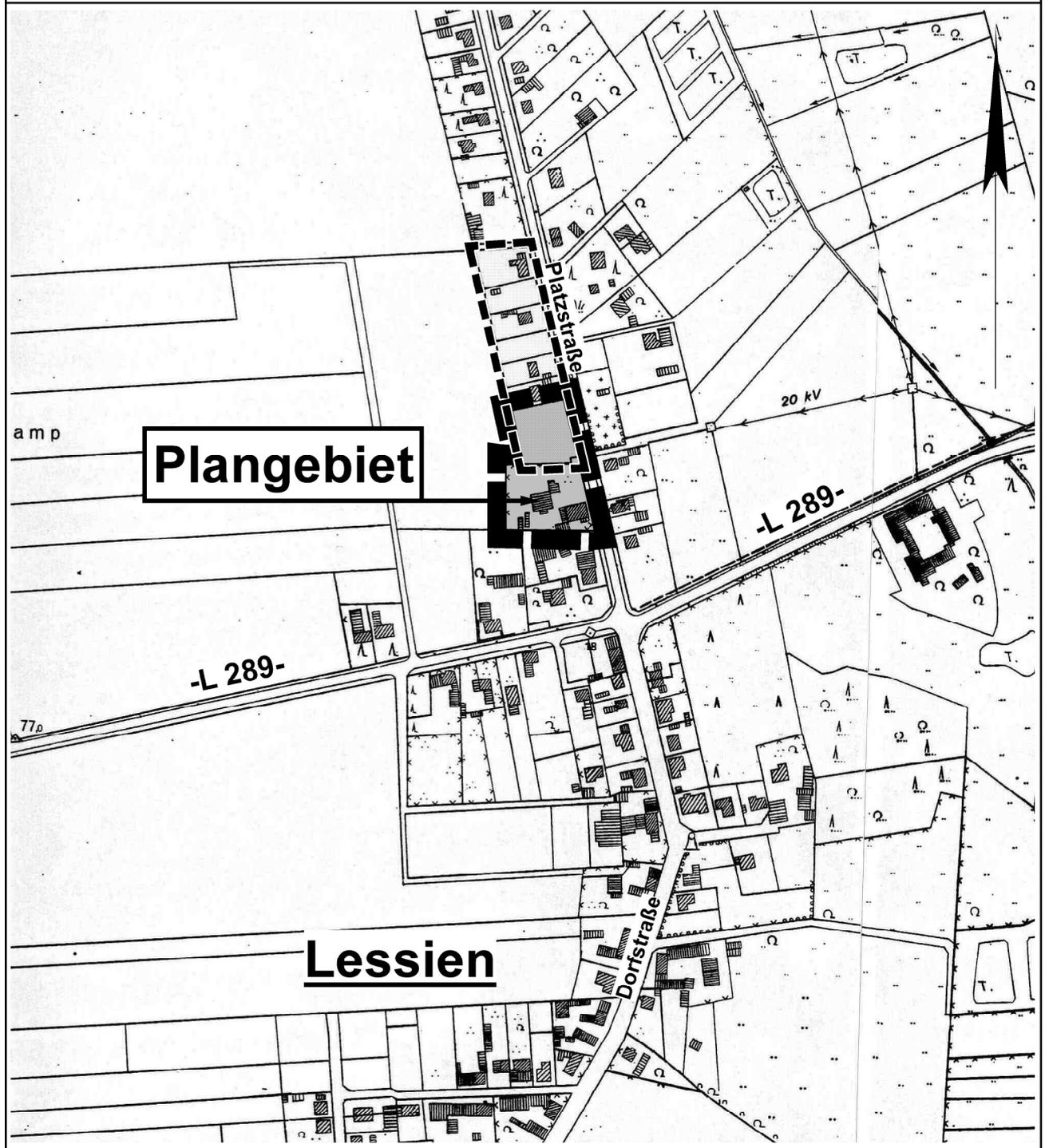
Wegmeyer
Samtgemeindebürgermeister (L. S.)

Die Zustimmung durch die untere Wasserbehörde gem. § 149 Abs. 5 NWG wurde mit Schreiben vom 03.11.2006 erteilt.

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Übersichtsplan M 1: 5.000



Gemeinde Ehra-Lessien

OT Lessien



Dipl.-Ing.

Waldemar Goltz

Magdeburger Ring 2-10
38518 Gifhorn

Tel. 05371/18806 Fax 05371/18805 e-mail w.goltz@argoplan.de



Geltungsbereich des Bebauungsplanes
"Langer Kamp" 1. Änderung und Erweiterung



Geltungsbereich des Bebauungsplanes
"Langer Kamp"